



Amtliche Bekanntmachung

Nr. 04/2019

Veröffentlicht am: 14.03.2019

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Vocational Education

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Vocational Education beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Studienfachberatung	8
§10 Individuelle Studienpläne	9
III. Prüfungen.....	9
§ 11 Prüfungsausschuss	9
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	10
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 14 Kooperation mit Partnerhochschulen und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden	11
§ 15 Zuständigkeiten	12

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 17 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	14
§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	14
§ 19 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	14
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	15
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen	16
IV. Masterabschluss.....	16
§ 22 Anmeldung zur Masterarbeit.....	16
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	17
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit	18
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	19
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	19
§ 27 Masterurkunde.....	20
V. Schlussbestimmungen	20
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	21
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	21
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels.....	22
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	22
§ 34 Übergangsregelung.....	22
§ 35 Inkrafttreten.....	22
Anlagen:.....	23
I. Studien- und Prüfungsplan	23
II. Verzeichnis der anerkannten Partnerhochschulen	26
III. Umrechnung von Prüfungsnoten	27

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges „M.Sc. International Vocational Education“ an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Studienteile, die an einer Partnerhochschule absolviert werden, unterliegen den dort jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Hiermit bereitet der Studiengang gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) vor.

(3) Der Studiengang ist fakultäts-, universitäts- und länderübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(4) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(5) Dieser Studiengang ist an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gebührenfrei. An den Partnerhochschulen können je nach dortiger Regelung Studiengebühren erhoben werden.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf dem Fachgebiet der internationalen Berufsbildung Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Im Masterstudiengang „International Vocational Education“ ist das Studium in Module gegliedert. Das Studienprogramm enthält neben Kern- und Profilierungsmodulen auch verschiedene Spezialisierungsmöglichkeiten mit Schwerpunkten in Organisations- und Personalentwicklung, Management und Evaluation internationaler Bildungsprojekte, professionspraktischen Studien und weiteren Schwerpunkten je nach Angebot.

(3) Fachliche Ausbildungsziele des Masterstudiengangs sind Qualifizierungen für eine berufliche Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Fachliche und wissenschaftliche Referententätigkeiten in Institutionen der beruflichen und betrieblichen Bildung (z. B. Kammern, Berufsverbände, Bildungsträger);
- Management von Berufsbildungsprojekten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und in internationalen Organisationen;
- Berufsbildungspolitische Entwicklungsarbeit im internationalen Kontext;
- Aufgaben im Bereich der nationalen und internationalen Berufsbildungsforschung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Freiberufliche und selbständige Beratungs-, Projekt- oder Referententätigkeit.

(4) Überfachliche Ausbildungsziele des Studiengangs beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur

- Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns;
- Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Formale Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium „International Vocational Education“ sind

- a) bei konsekutivem Studienverlauf ein Abschluss des Bachelorstudiengangs Beruf und Bildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule;

- b) bei nicht konsekutivem Studienverlauf weist die Bewerberin/der Bewerber einen Bachelor-Abschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges nach. Der Hochschulabschluss sollte in einem erziehungs-, kultur-, sozial-, technik-, wirtschafts- oder naturwissenschaftlichen Gebiet liegen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung eines Hochschulabschlusses. Der Prüfungsausschuss kann Auflagen erlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung erfolgen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und einen guten Studienabschluss erwarten lassen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(5) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(6) Die Zulassung kann im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit internationalen Partneruniversitäten, die sich an der Ausgestaltung des vorliegenden Studienprogramms beteiligen, erfolgen. Der Kooperationsvertrag regelt:

- die Feststellung eines einschlägigen und qualifizierten Abschlusses, sofern dieser bereits Gegenstand eines vorhergehenden Bewerberauswahlverfahrens der internationalen Partneruniversität gewesen ist,
- die erforderlichen Einzelheiten für das Verfahren der bedingungslosen Zulassung gemäß eines Hochschulvertrages mit der Otto-von-Guericke-Universität und
- die erforderlichen Sprachkenntnisse, welche durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die in der vorliegenden Ordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen von einem Studienbeginn zum Wintersemester oder vom Sommersemester aus (Anlage I und II).

(3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Studienaufwand wird mit Kreditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.

(3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium Studien der Berufs- und Betriebspädagogik, internationalen Berufsbildung, Methoden der Berufsbildungsforschung, Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens sowie aktuellen Entwicklungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der akademischen Bildung, verteilt auf:

- a) das Kernstudium im Umfang von 35 CP an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
- b) den Spezialisierungsbereich an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg mit einem Umfang von 10 CP nach Wahl aus folgenden Schwerpunkten:
 - I) Organisations- und Personalentwicklung
 - II) Management und Evaluation internationaler Berufsbildungsprojekte
 - III) Professionspraktische Studien
 - IV) Weitere Spezialisierungen im Rahmen des Lehrangebotes;
- c) den Profilierungsbereich, der überwiegend oder vollständig an der Partnerhochschule absolviert wird, mit einem Umfang von 45 CP;
- d) die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen im Umfang von 30 CP.

(4) Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester. Die angegebenen Kreditpunkte beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(5) Die Studieninhalte und Prüfungsformen sind den im Anhang befindlichen Studien- und Prüfungsplänen (Anlage I und II) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (ausgenommen Masterarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Wahlmodule aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den für den Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in § 16 festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit ab. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig und kompetent zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird begleitet durch ein projektorientiertes Forschungsseminar (Kolloquium).

(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten, Kolloquien, Praktika und Exkursionen, auch in Kombination, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) In einer mit „Projekt“ bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme.

(6) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.

(7) Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

(8) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studierenden die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(5) In Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der ggf. beteiligten Partneruniversität Kontakt aufzunehmen.

§10

Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/ Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.
- (2) Sie dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.
- (3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der durch die Fakultät für Humanwissenschaften gebildete zentrale Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.

a) Davon ist ein Prüfer aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten auszuwählen.

b) Die Masterarbeit wird von je einer/einem Prüfenden der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und der Partnerhochschule begutachtet.

c) Ausnahmen auf Grund individueller Studienpläne können beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten.

Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14

Kooperation mit Partnerhochschulen und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an Partnerhochschulen erbracht werden

(1) Die Fakultät arbeitet bei der Durchführung des Studienprogramms mit Partnerhochschulen im Ausland, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind, zusammen.

(2) Die Studierenden sind an der Hochschule eingeschrieben, an welcher der entsprechende Studienabschnitt absolviert wird. Während des Auslandsstudiums bleiben die Studierenden zudem an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert.

(3) Modulprüfungsleistungen, die an einer im Rahmen dieses Studienprogramms kooperierenden Partnerhochschule erbracht und durch die Partnerhochschule zertifiziert worden sind, werden anerkannt.

(4) Für Prüfungsleistungen, die am Standort der Partnerhochschulen erbracht werden, finden die in der Partneruniversität jeweils geltenden Prüfungsvorschriften Anwendung.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Bei der Studien- und Prüfungsdurchführung gelten die jeweils länder- und hochschulspezifischen rechtlichen Grundlagen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit den jeweils geltenden Studiendurchführungsbestimmungen und den Prüfungsregelungen der Hochschulen vertraut zu machen.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (K) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 4),
4. Seminararbeit/Hausarbeit (H) (Abs. 5),
5. Referat (R) (Abs. 6),

(2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben. Vorkorrekturen bei Klausurarbeiten dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden

zu unterschreiben. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine **Seminararbeit/Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(8) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung soll innerhalb des nachfolgenden Semesters stattfinden.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan (Anlage II) bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung als Prüfungsformen vorgesehenen Klausuren oder mündliche Prüfungen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(10) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 17

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Studierenden mit einer Behinderung kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 18

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie legitimierte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im studentischen Hochschulrat und seinen Gliederungen) sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 19

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität oder einer der Partneruniversitäten immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss

festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Die für die Bewertung der Prüfungen zu verwendenden Noten befinden sich in Absatz 3 mit Berücksichtigung von Absatz 4 bzw. in Anlage IV (deutsche Note gemäß Richtlinien der OvGU).

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Bedeutung
1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Schlechter als 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Umrechnung der Noten von an einer Partnerhochschule absolvierten Leistungen erfolgt gemäß Anlage IV.

(5) Die Leistungserbringung (Modulprüfung) der jeweiligen Module ist im Prüfungsplan (siehe Anlage II) festgelegt.

(7) Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(8) Nach Bestehen einer Modulprüfung werden die Ergebnisse innerhalb einer Woche schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der/die Studierende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 20 entsprechend.

(3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.

IV. Masterabschluss

§ 22

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm absolviert hat. Ggf. fehlende Leistungen sind spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit im Prüfungsamt vorzulegen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Prüfungen im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Die Masterarbeit wird als kooperative Masterarbeit durchgeführt, die am Standort Magdeburg und an der jeweiligen kooperierenden Hochschule erstellt und in einem gemeinsamen Verfahren beider Universitäten bewertet wird. Die kooperative Masterarbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person der Otto-von-Guericke-Universität sowie von einer prüfungsberechtigten Person der Partneruniversität gemeinsam betreut. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partnerhochschule.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Bei kooperativen Masterarbeiten ist hierzu das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der jeweiligen internationalen Partnerhochschule notwendig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der jeweiligen internationalen Partneruniversität. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 3 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen.

(7) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter, gebundener und gedruckter Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.

(10) Die kooperative Masterarbeit kann sowohl in deutscher Sprache als auch in der Landessprache der kooperierenden Hochschule erstellt werden. Wird die kooperative Masterarbeit in deutscher Sprache erstellt, ist eine Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 Seiten in der Landessprache der kooperierenden Hochschule beizulegen, in der Themenstellung und Problemhintergrund, methodisches Vorgehen, Ergebnisse und Schlussfolgerungen erläutert werden. Wird die Masterarbeit in der Landessprache der kooperierenden Hochschule erstellt, ist eine entsprechende deutsche Zusammenfassung beizulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten genehmigen, dass die Masterarbeit in englischer Fassung vorgelegt werden darf.

(11) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Bei einer kooperativen Masterarbeit wird die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter von der kooperierenden Hochschule gestellt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß Anhang IV mit Angabe einer Note und eines Prozentwertes abschließen und sollen Vorzüge und Nachteile der Masterarbeit klar benennen.

(12) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und gemäß Anlage IV bewertet werden.

(13) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prozentwerte der Einzelnoten der beiden Gutachten und wird als Note gem. Anlage IV ausgewiesen. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn in beiden Gutachten die Einzelnoten "nicht bestanden" lauten oder der arithmetische Mittelwert der Prozentpunkte beider Gutachten weniger als 40 Prozent (gemäß Richtlinien OVGU) beträgt.

(14) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS vergeben.

(15) Sollten die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bei der Einreichung der Masterarbeit nicht vorliegen, gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden und wird nicht bewertet. Über Ausnahmen entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 (5) Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Im Falle einer Wiederholung der Masterarbeit ist auch die erneute Teilnahme am forschungsorientierten Projektseminar zur Masterarbeit Pflicht.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem nach den ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Gesamtnote der Masterarbeit.
- (3) Es werden folgende Noten vergeben:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat	Bedeutung
bis einschließlich 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Eine Umrechnung der Noten von an einer Partnerhochschule absolvierten Leistungen erfolgt gemäß Anhang IV.

- (4) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist aus, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Masterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/von der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/dessen Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht,

ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 im Masterstudiengang „International Vocational Education“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind. Studierende, die bereits vor dem 01.04.2019 im Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 05.12.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.12.2018.

Magdeburg, 12.03.2019

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- I. Studienverlaufspläne Masterstudiengang IVE: "International Vocational Education", M.Sc.
- II. Verzeichnis der anerkannten Partnerhochschulen
- III. Prüfungsnoten

I. Studien- und Prüfungsplan

Module	Start zum Wintersemester												Start zum Sommersemester								Leistungsnachweis			
	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		PZ	LZ	SN	PA
	SWS		ÜP	SWS		ÜP	SWS		ÜP	SWS		ÜP	SWS		CP	SWS		CP	SWS					
	V	S		V	S		V	S		V	S		V	S		V	S		V	S	V	S	V	S
PM1	10	2	2	2	1									10	7						98	202	***	K
PM2						5	2							5	2						28	122		K
PM3	6	2				4	2							4	2			6	2		56	244	***	H
PM4	10	4												6	2			4	2		56	244	***	H
WP I	4	2				6	2							4	2			6	2		56	244	***	**
WP II						15	6			30	12					30	12	15	6		252	1098	***	**
PM5																					28	872		Ma
Summe pro Semester	30	2	10	2	1	30	2	#	30	12	30	2	29	15	30	12	31	12	30	2	574	3026		
Gesamtumfang CP	120																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Workstatt, PA=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg Ma=Masterarbeit

* Veranstaltungsort kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

** Die Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben (die Art des Leistungsnachweises ist der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen)
 *** Der Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung für die Modulprüfung (z. B. Referat/Seminararbeit im Umfang einer unbenoteten Studienleistung). Die Art des Studiennachweises ist der Modulbeschreibung des jeweils gewählten Moduls zu entnehmen.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

WP I: Spezialisierungsbereich

Im Rahmen des Spezialisierungsbereiches wird eines der folgenden Module gewählt:

- Organisations- und Personalentwicklung
- Management und Evaluation internationaler Berufsbildungsprojekte
- Professionspraktische Studien
- Weitere Spezialisierungsmodule im Rahmen des Lehrangebots

WP II: Profilierungsbereich

Im Rahmen des Profilierungsbereiches stehen die folgenden Profile zur Wahl:

- **Learning and Teaching** (im Kooperation mit der Anglia Ruskin University/Chelmsford, Vereinigtes Königreich) und
- **Diversität und Inklusion** (in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Tirol/Innsbruck, Republik Österreich)

Das **Profil I Learning and Teaching** umfasst die folgenden Module:

- a) 30 CP im Präsenzstudium an der Anglia Ruskin University:
 - Key Issues and Themes in Education
 - National and International Policy Perspectives
- b) 15 CP im Distance-Learning-Studium der Anglia Ruskin University:
 - Enhancing Learning and Teaching using Technologies (Specialist Studies in Learning and Teaching)

Das **Profil II Diversität und Inklusion** umfasst die folgenden Module:

- a) 30 CP im Präsenzstudium an der Pädagogischen Hochschule Tirol:
 - Inklusive berufliche Bildung 1
 - Inklusive berufliche Bildung 2
 - Wahlpflichtmodul 1 (ein Modul ist zu wählen)
 - Lern- und Verhaltensstörungen
 - Interkulturelles Lernen und Mehrsprachigkeit
 - Wahlpflichtmodul 2 (ein Modul ist zu wählen)
 - Individuelle Lernbegleitung
 - Migration und Berufsbildung
- b) 15 CP im Präsenzstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg:
 - Wahlpflichtmodul 3 (ein Modul ist zu wählen)
 - Inklusion – Heterogenität und Vielfalt in Bildungsprozessen
 - Differenz und Integration in nationalen und internationalen Bildungsdiskursen
 - Benachteiligtenförderung und Rehabilitation
 - Strukturen und Theorien beruflicher Bildung II

II. Verzeichnis der anerkannten Partnerhochschulen

Stand: 01.07.2017

In dieses Verzeichnis werden diejenigen Partnerhochschulen aufgenommen, die mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg einen Hochschulvertrag abgeschlossen haben. Bis zum 30.09.2016 hat das Institut 1 mit folgenden Universitäten Vereinbarungen über die Einführung und Ausgestaltung des Studiengangs und über die kooperative Aufnahme des Studienbetriebs unterzeichnet und ggf. durch Vereinbarungen mit den in den Partnerländern jeweils zuständigen Regierungsstellen abgesichert:

Nr.	Universität	Ort
1.	Anglia Ruskin University	Chelmsford, Großbritannien
2.	Pädagogische Hochschule Tirol	Innsbruck, Österreich

III. Umrechnung von Prüfungsnoten

Stand: 01.10.2017

Kooperation mit der Anglia Ruskin University Chelmsford

Für die Umrechnung von Modulprüfungsnoten der Anglia Ruskin University und für kooperative Masterarbeiten werden die Noten zusätzlich durch Prozentangaben ausgewiesen. Dabei erfolgt die Umrechnung nach folgender Regelung:

Englische Note gem. Prüfungs- ordnung ARU	Englische Prozent- werte gemäß Prü- fungsordnung ARU		Deutsche Note gemäß Prüfungsordnung OvGU		Deutsche Prozent- werte gemäß Prü- fungsordnung OvGU	
	D (Distinction)	70 – 100	73 – 100	1,0	sehr gut	97 – 100
70 – 72			1,3	93 – 96		
P (Pass)	60 – 69	66 – 69	1,7	Gut	85 – 92	70 – 92
		63 – 65	2,0		77 – 84	
		60 – 62	2,3		70 – 76	
	50 – 59	56 – 59	2,7	Befriedigend	65 – 69	56 – 69
		53 – 55	3,0		60 – 64	
		50 – 52	3,3		56 – 59	
	40 – 49	45 – 49	3,7	Ausreichend	48 – 55	40 – 55
		40 – 44	4,0		40 – 47	
	F (Fail)	0 – 39	0 – 39	5,0	Nicht ausreichend	0 – 39

Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Tirol

Für die Umrechnung von Modulprüfungsnoten der Pädagogischen Hochschule Tirol und für kooperative Masterarbeiten werden die Noten zusätzlich durch Prozentangaben ausgewiesen. Dabei erfolgt die Umrechnung nach folgender Regelung:

Österreichische Note gemäß Prüfungsordnung PHT	Prozentwerte	Deutsche Note gemäß Prüfungsordnung OvGU	
Sehr gut (1)	97 – 100	1,0	Sehr gut
	93 – 96	1,3	
Gut (2)	85 – 92	1,7	Gut
	77 – 84	2,0	
	70 – 76	2,3	
Befriedigend (3)	65 – 69	2,7	Befriedigend
	60 – 64	3,0	
	56 – 59	3,3	
Genügend (4)	48 – 55	3,7	Ausreichend
	40 – 47	4,0	
Nicht genügend (5)	0 – 39	5,0	Nicht ausreichend